



Beitragsordnung

1. Beitragspflicht

Die Mitgliedschaft im Verband der Körperbehinderten der Stadt Dresden e. V. ist beitragspflichtig.

Die Beitragszahlungspflicht beginnt mit dem Folgemonat des Beitritts und beträgt ab diesem Zeitpunkt monatlich 1/12 des jeweiligen Jahresbeitrages.

2. Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag für ordentliche Einzelmitglieder beträgt **45 Euro**

3. Ermäßigungen

Auf Antrag können Ermäßigungen für Einzelmitglieder gewährt werden bei

- a. Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
Schülern, Studenten, Auszubildenden. **23 Euro**
- b. Empfängern von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII sowie
Empfängern von Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II **27 Euro**
- c. Haushalten (für jedes weitere ordentliche Mitglied bei
einem vollzahlenden ordentlichen Mitglied) **21 Euro**
- d. Heimbewohnern, die nur über Taschengeld verfügen **12 Euro**

Dem Antrag auf einen ermäßigten Beitrag ist ein geeigneter Nachweis beizufügen. Der Verband der Körperbehinderten der Stadt Dresden e. V. wird bei den betreffenden Mitgliedern in angemessenen Abständen den Umstand der Ermäßigung überprüfen. Wird, auch auf mehrmalige Nachfrage, vom betreffenden Mitglied kein geeigneter Nachweis erbracht, erfolgt automatisch die Einstufung als ordentliches Mitglied zum Beginn des folgenden Beitragszeitraumes.

Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungstatbestände erfolgt nur eine Ermäßigung.

Die Mitgliedsrechte und -pflichten gelten für beitragsermäßigt eingestufte Mitglieder uneingeschränkt.

In der Mitgliederliste erfolgt die Kennzeichnung der Beitragsermäßigung mit „E“ für die Beitragsgruppen a., b. und d., für die Beitragsgruppe c. mit der Kennzeichnung „H“.

4. Fördermitgliedschaft

Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens

- a. für Einzelpersonen **30 Euro**
- b. für Unternehmen **100 Euro**



Beitragsordnung

5. Fälligkeit und Zahlungsweise

Der Mitgliedsbeitrag wird als Gesamtbetrag jährlich zwischen dem 1. und 15. April des laufenden Jahres abgebucht. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich bargeldlos per Bankeinzug. Auf Antrag kann einem Mitglied eine andere Zahlungsweise gewährt werden. Die Mitglieder haben darauf zu achten, dass das angegebene Konto über eine ausreichende Deckungssumme verfügt.

Kosten für Rückbuchungen bei Beitragsschuldern, deren Beitragszahlung per Bankeinzug erfolgt und deren Konto nicht die ausreichende Deckung aufgewiesen hat, werden in Höhe der Rückbuchungsgebühren der Bank in Rechnung gestellt.

Beitragsschuldner, deren Beitragszahlung nicht per Bankeinzug erfolgt und die ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, erhalten zunächst eine Zahlungserinnerung. Diese ist gebührenfrei. Die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist laut Zahlungserinnerung zieht ein förmliches Mahnverfahren nach sich. Die Mahngebühr für die erste Mahnung beträgt 3,00 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 5,00 Euro. Sollte auch die in der zweiten Mahnung festgelegte Zahlungsfrist unerledigt verstreichen, wird ein Antrag auf Ausschluss durch die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Absatz 6 Buchstabe g der Satzung gestellt.

6. Sonstige Bestimmungen

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Es erfolgen grundsätzlich keine Beitragsrückerstattungen.

Entsprechend der Satzung des Verbandes der Körperbehinderten der Stadt Dresden e. V. wurde die Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung am 21.10.2017 beschlossen und gilt mit Wirkung ab 01.01.2018.

gez.
Annett Hanicke
Vorstandsvorsitzende

gez.
Christin Mrose
Schatzmeisterin